

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Verantwortlich
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIV. Jahrgang. **Berlin**, Montag, den 9. April 1906. **Nr. 22.**

Inhalt: Handels- und Gewerbetriebe: Kassationsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wettren bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905. Seite 581

Handels- und Gewerbetriebe.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wettren bei öffentlich veranstalteten
Pferderennen, vom 4. Juli 1905

die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 6. April 1906.

Der Reichsminister.

Im Vertrauen: Graf von Posadowski.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wettren bei öffentlich veranstalteten
Pferderennen, vom 4. Juli 1905.

1.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bezeichnen die Behörden, welche die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen erteilen. Als Wettanbieter nehmen sie zur Zeit nur der Betrieb des Totalisators zuzulassen. § 1

Die Erlaubnis darf nur an einzelne bestimmt zu bezeichnende Heimbereine erteilt werden. In jedem Einzelfall ist zu bestimmen, auf welchen Plätzen auf dem Rennplatze der Totalisator aufgestellt werden darf, welches der Mindestbetrag der Wettersätze sein soll und ob und wo Annahmestellen für den Totalisator außerhalb des Rennplatzes errichtet werden dürfen.